

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 **München, den 28. Februar** **1990**

Datum	Inhalt	Seite
20. 2. 1990	Verordnung über die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung und die gerichtliche Zuständigkeit in Entschädigungssachen (LEA/SSV-V) 650-1-F/650-2-F/251-6-F	52
1. 2. 1990	Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 2242-1-4-WK	54
5. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzterordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen 2121-1-1-I	54
6. 2. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher 2038-3-2-14-I	55
6. 2. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher 2038-3-2-14-I	58
8. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern 312-2-1-J	62
11. 2. 1990	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ 753-1-9-31-I	62
19. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft 7803-3-E	63
20. 2. 1990	Prüfungsordnung für Dolmetscher und Übersetzer (ÜDPO) 2236-9-3-K	64

650-1-F

**Verordnung
über die Bayerische Landesentschädigungs- und
Staatsschuldenverwaltung und
die gerichtliche Zuständigkeit in Entschädigungssachen
(LEA/SSV-V)**

Vom 20. Februar 1990

Auf Grund von § 184 Abs. 1 und § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 559), zuletzt geändert durch Art. 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl I S. 2326), sowie Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Zusammenlegung

§ 1

(1) ¹Das Bayerische Landesentschädigungsamt und die Bayerische Staatsschuldenverwaltung werden zu einem Landesamt mit der Bezeichnung „Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ zusammengelegt. ²Das Landesamt kann im Verkehr nach außen die Bezeichnungen „Landesentschädigungsamt in der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ oder „Staatsschuldenverwaltung in der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ führen. ³Behördensitz ist München.

(2) ¹Das Landesamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen. ²Oberste Landesbehörde im Sinn des § 184 Abs. 2 BEG ist das Staatsministerium der Finanzen.

(3) ¹Dem Landesamt obliegen die Aufgaben des bisherigen Bayerischen Landesentschädigungsamts und der bisherigen Bayerischen Staatsschuldenverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben der bisherigen Zentralbehörden an andere Behörden übertragen.

Abschnitt II

Landesentschädigungsamt

§ 2

(1) Entschädigungsbehörde ist das Landesentschädigungsamt.

(2) Das Landesentschädigungsamt ist auch oberste Entschädigungsbehörde im Sinn des § 187 Abs. 1 BEG.

§ 3

Das Landesentschädigungsamt ist in Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 4

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesentschädigungsamt alle Anhaltspunkte zur Ermittlung des Sachverhalts anzugeben, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen oder zu benennen, über bereits gestellte Entschädigungsanträge und erhaltene Entschädigungsleistungen Auskunft zu geben und nachträgliche Veränderungen, die sich auf den Antrag beziehen, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bezieher wiederkehrender Leistungen ist verpflichtet, auf Anforderung durch das Landesentschädigungsamt eine Lebensbescheinigung und eine Erklärung über die persönlichen Verhältnisse sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.

(3) ¹Der Antragsteller ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Landesentschädigungsamts einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung durch einen vom Landesentschädigungsamt zu bestimmenden Arzt zu unterziehen. ²Auf Antrag kann der Antragsteller in angemessenem Umfang für die ihm durch die Durchführung der ärztlichen Untersuchung entstandenen baren Auslagen Ersatz sowie Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten. ³Ist die Anordnung durch wesentlich falsche Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(4) Lehnt der Antragsteller ohne triftigen Grund die Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren ab oder kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Landesentschädigungsamts innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Ermittlungen von Amts wegen keinen Nachweis für die Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers erbracht haben.

§ 5

(1) ¹Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind vom Landesentschädigungsamt durch Bescheid zu berichtigen. ²Der Anspruchsberechtigte und die übrigen Personen, denen der Bescheid zugestellt worden ist, sind verpflichtet, den Bescheid dem Landesentschädigungsamt zur Ersichtlichmachung der Berichtigung vorzulegen.

(2) Wer durch den Berichtigungsbescheid beschwert wird, kann innerhalb der in § 210 BEG festgesetzten Frist Klage beim Landgericht München I (Entschädigungskammer) erheben.

§ 6

(1) ¹Bei dem Landesentschädigungsamt wird ein Beirat für Wiedergutmachung gebildet, der zu grundsätzlichen Fragen der vom Landesentschädigungsamt durchzuführenden Gesetze zu hören ist. ²Seine Zusammensetzung bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

(2) ¹Bei dem Beirat für Wiedergutmachung wird eine Geschäftsstelle errichtet, über die das Staatsministerium der Finanzen die Dienstaufsicht ausübt. ²Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Die persönlichen und die sächlichen Verwaltungsausgaben des Beirats und der Geschäftsstelle werden vom Freistaat Bayern getragen.

§ 7

(1) ¹Mit der unentgeltlichen Vertretung und Beratung von Verfolgten im Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes wird ein Rechtsanwalt mit Zulassung an einem Landgericht im Geltungsbereich dieser Verordnung betraut (Offizialanwalt). ²Die Vergütung dieses Anwalts trägt der Freistaat Bayern; darüber hinaus ist er in seiner Funktion als Offizialanwalt nicht berechtigt, Kosten zu erheben und Spenden anzunehmen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Beirats bestellt den Offizialanwalt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. ²Der Offizialanwalt kann nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 8

(1) Die Entschädigungssachen im Gebiet des Freistaates Bayern werden dem Landgericht München I (Entschädigungskammer) zugewiesen.

(2) Soweit Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig geworden sind, ist das Verfahren an das Landgericht München I (Entschädigungskammer) abzugeben.

§ 9

Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren in Entschädigungssachen verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Abschnitt III**Staatsschuldenverwaltung**

§ 10

(1) ¹Der Staatsschuldenverwaltung obliegt die Verwaltung der vom Freistaat Bayern aufgenommenen Kreditmarktmittel (Anleihen, Vertragsdar-

lehen, Schuldscheindarlehen, Kassenobligationen und dergleichen). ²Urkunden über Schuldenaufnahmen werden von der Staatsschuldenverwaltung ausgestellt und unterzeichnet. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann nähere Anordnungen erlassen.

(2) Die Staatsschuldenverwaltung führt das Staatsschuldbuch nach dem Staatsschuldbuchgesetz (BayRS 650-4-F).

(3) Absatz 1 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die zweckgebundenen Darlehen, die der Freistaat Bayern bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere beim Bund, aufnimmt.

(4) Die Staatsschuldenverwaltung verwaltet die Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern, soweit die Verwaltung nicht anderen Stellen obliegt.

(5) Die Staatsschuldenverwaltung wickelt den Schuldendienst ab für Schulddienstbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes sowie für Krankenhäuser nach Art. 9 Satz 2 und Art. 15 des Bayerischen Krankenhausgesetzes.

Abschnitt IV**Inkrafttreten**

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung, das Staatsschuldenwesen des Reichs betreffend (BayRS 650-2-F),
2. die Verordnung, die Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Bayern, ihren Geschäftskreis und ihre Formation betreffend vom 20. August 1811 (BayBS III S. 541, BayRS 650-1-F),
3. die Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung Entschädigung - OV-BEG) vom 13. Dezember 1988 (GVBl S. 462, BayRS 251-6-F).

München, den 20. Februar 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2242-1-4-WK

Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Vom 1. Februar 1990

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – (BayRS 2242-1-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz hinsichtlich Archivgut werden der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns übertragen. ²Die Zuständigkeit des Landesamts für Denkmalpflege für die Erstellung und die Fortführung der Denkmalliste nach Art. 2 und 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 DSchG bleibt unberührt.

§ 2

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wird bei der Wahrnehmung der denkmalpflegerischen Aufgaben nach § 1 durch die staatlichen Archive unterstützt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 1. Februar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2121-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen

Vom 5. Februar 1990

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I) und Art. 20 f des Kammergesetzes (BayRS 2122-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 708), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzteordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1988 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des ärztlichen Berufsrechts und des Gesetzes über das Apothekenwesen“.

2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit zum Vollzug des Abschnitts III des Ersten Teils des Kammergesetzes

Zuständige Stelle zum Vollzug des Abschnitts III des Ersten Teils (Art. 20a bis 20e) des Kammergesetzes ist die Bayerische Landesärztekammer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

München, den 5. Februar 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2038-3-2-14-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher

Vom 6. Februar 1990

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher – ZAPO/ÜV – (BayRS 2038-3-2-14-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Bestellung, Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 9 Aufgaben des Prüfungsamts
- § 10 Bestellung der Prüfer
- § 11 Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung“.

b) In Abschnitt IV wird „§ 24“ gestrichen und „§ 25“ wird unter Beibehaltung der Überschrift „§ 20“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher bei den Landratsämtern, Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen und Gemeinden. ²Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“,

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Meisterprüfung in einem Lebensmittelhandwerk oder die staatliche Abschlußprüfung einer Fachschule (Technikerschule) in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung bestanden hat,“,

cc) in Nummer 4 werden die Worte „als Angestellter in“ durch die Worte „im Angestelltenverhältnis zur“ ersetzt.

dd) in Nummer 5 wird nach dem Wort „mittleren“ das Wort „technischen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Bewerber soll“ durch die Worte „Die Bewerber sollen“ ersetzt und die Worte „in der Deutschen Kurzschrift und“ gestrichen.

5. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Verwaltungstechnik“ durch die Worte „Verwaltungsorganisation mit Verwaltungstechnik, Grundzüge der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung, Einführung in die psychologischen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit“ ersetzt.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Abkürzung der Ausbildung

Die Einstellungsbehörde kann Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem Lebensmittelberuf ausgeübt worden ist und mindestens drei Jahre betragen hat, auf Antrag bis zu sechs Monate auf die Zeit der Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) anrechnen.“

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „einwöchigen“ durch das Wort „zweiwöchigen“ ersetzt; nach dem Wort „mittleren“ wird das Wort „technischen“ und nach dem Wort „Gesundheitswesen“ die Worte „im Staatsministerium des Innern“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Der Angestellte wird“ durch die Worte „Die Angestellten werden“ ersetzt.

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird nach Bedarf von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern, die zugleich Prüfungsamt ist, durch die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind
der Prüfungsausschuß,
der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
das Prüfungsamt,
die Prüfer,
die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8

Bestellung, Zusammensetzung und
Beschlußfassung
des Prüfungsausschusses“.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitswesen“ die Worte „im Staatsministerium des Innern“ eingefügt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Der Vorsitzende muß Beamter des höheren Dienstes sein. ⁴Die weiteren Mitglieder sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt und ein Beamter des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. ⁴Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsfragen befaßt sind, beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ⁵Die Beauftragten der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern nehmen beratend an den Sitzungen teil.“

10. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

11. Der bisherige § 11 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufgaben des Prüfungsamts

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Prüfungstermine und die Prüfungsorte zu bestimmen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. die Zulassung zur Anstellungsprüfung festzustellen und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zu laden und die zugelassenen Hilfsmittel mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen,
12. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.“

12. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Bestellung der Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Darüber hinaus können als Prüfer vom Prüfungsausschuß nur Personen bestellt werden, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) ¹Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Außer durch Zeitablauf endet die Prüferereignischaft

1. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

³Bei Zeitablauf nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.“

13. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 11 und 12.
14. Der bisherige § 14 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, abgenommen. ²Der Vorsitzende muß Beamter des höheren Dienstes sein. ³Die Beisitzer sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt oder Arzt und ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher.“

15. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „einen Beamten“ durch „Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „mittleren“ das Wort „technischen“ eingefügt.
16. Der bisherige § 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹Für die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13) in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit eine Gesamtnote fest. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

17. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden „(§ 19 Abs. 1 und 2 APO)“ und „(§ 23 Satz 1 APO)“ gestrichen.
b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
18. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.
19. Der bisherige § 19 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. nicht wenigstens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder

2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.“

20. Der bisherige § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
21. An die Stelle der bisherigen §§ 21 und 22 tritt folgender neuer § 19:

„§ 19

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

¹Die Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) kann nur zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. ²Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Können Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an diesem Tag die Prüfung nicht ablegen, so sind sie auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach Wegfall des Hindernisses stattfindet.“

22. Der bisherige § 25 wird § 20.
23. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Bewerber, deren Ausbildung vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat, werden nach den bei Ausbildungsbeginn maßgebenden Vorschriften weiter ausgebildet und geprüft.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 6. Februar 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2038-3-2-14-I

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes
zum Schutz der Verbraucher**

Vom 6. Februar 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher vom 6. Februar 1990 (GVBl S. 55) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher – ZAPO/ÜV – (BayRS 2038-3-2-14-I) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher vom 6. Februar 1990 (GVBl S. 55).

München, den 6. Februar 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2038-3-2-14-I

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes
zum Schutz der Verbraucher (ZAPO/ÜV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 6. Februar 1990**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung und Ausbildung

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen
§ 3 Ausbildung
§ 4 Abkürzung der Ausbildung
§ 5 Fachtheoretische Ausbildung

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 6 Durchführung der Prüfung
§ 7 Zulassung zur Prüfung
§ 8 Bestellung, Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
§ 9 Aufgaben des Prüfungsamts
§ 10 Bestellung der Prüfer
§ 11 Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff
§ 12 Schriftliche Prüfung
§ 13 Mündliche Prüfung
§ 14 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
§ 16 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
§ 17 Nichtbestehen der Prüfung
§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Abschnitt I**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher bei den Landratsämtern, Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen und Gemeinden. ²Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

Abschnitt II**Zulassung und Ausbildung**

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. mindestens den Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. die Meisterprüfung in einem Lebensmittelhandwerk oder die staatliche Abschlußprüfung einer Fachschule (Technikerschule) in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung bestanden hat,
4. sich zwei Jahre im Angestelltenverhältnis zur Ausbildung im Überwachungsdienst (§ 3) bewährt hat,
5. an einer viermonatigen fachtheoretischen Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (§ 5) teilgenommen und
6. die Anstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Die Bewerber sollen ausreichende Kenntnisse im Maschinenschreiben besitzen.

§ 3

Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung besteht aus tätigkeitsbezogenem fachtheoretischen Unterricht und geregelter praktischer Unterweisung. ²Während der Ausbildung sind die Angestellten mit den einschlägigen dienstlichen Vorgängen im Überwachungsamt einer Kreisverwaltungsbehörde vertraut zu machen. ³Sie haben bei den Untersuchungsämtern für das Gesundheitswesen den Umgang mit Probenmaterial zu erlernen. ⁴Die Ausbildung bei den Untersuchungsämtern für das Gesundheitswesen dauert mindestens vier Monate.

(2) Im Rahmen der Ausbildung sind Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten (Lehrfächer) zu vermitteln:

1. Allgemeine Rechtskunde, Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation mit Verwaltungstechnik, Grundzüge der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung, Einführung in die psychologischen Grundlagen der Verwaltungstätigkeit,
2. Straf-, Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht,
4. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht,
5. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln,
6. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,
7. Lebensmittel- und Betriebshygiene,
8. Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung,
9. Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen,
10. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung.

§ 4

Abkürzung der Ausbildung

Die Einstellungsbehörde kann Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem Lebensmittelberuf ausgeübt worden ist und mindestens drei Jahre betragen hat, auf Antrag bis zu sechs Monate auf die Zeit der Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) anrechnen.

§ 5

Fachtheoretische Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung dauert sechs Monate. ²Sie besteht aus einer zweiwöchigen Einweisung bei der Bayerischen Verwaltungsschule, einem dienstbegleitenden Unterricht während der viermonatigen Ausbildung bei den Untersuchungsämtern für das Gesundheitswesen und aus einer viermonatigen Vorbereitung auf die Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher bei der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern. ³Die Angestellten werden außerdem in der Kontrolle von Getränkeanlagen unterwiesen. ⁴Der Besuch weiterer Ausbildungsveranstaltungen kann zur Pflicht gemacht werden.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Ausbildungsgebiete (Lehrfächer).

(3) Unterrichtsveranstaltungen sind auch schriftliche Arbeiten, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und sonstige der Ausbildung förderliche Veranstaltungen.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird nach Bedarf von der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern, die zugleich Prüfungsamt ist, durch die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Die Prüfungsorgane sind
der Prüfungsausschuß,
der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
das Prüfungsamt,
die Prüfer,
die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 in Verbindung mit § 4 erfüllen.

(2) Die Zulassungsanträge sind von der Einstellungsbehörde beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Bestellung, Zusammensetzung und Beschlüßfassung des Prüfungsausschusses

(1) Die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Der Vorsitzende muß Beamter des höheren Dienstes sein. ⁴Die weiteren Mitglieder sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt und ein Beamter des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, für Mitglieder, die in den Ruhestand treten, jedoch nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. ⁴Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbil-

dungs- und Prüfungsfragen befaßt sind, beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ⁵Die Beauftragten der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsamts

Das Prüfungsamt hat

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die Prüfungstermine und die Prüfungsorte zu bestimmen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. die Zulassung zur Anstellungsprüfung festzustellen und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung zu laden und die zugelassenen Hilfsmittel mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung bekanntzugeben,
6. die Aufsichtspersonen zu bestellen,
7. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
8. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
9. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
10. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung zu bilden,
11. die Gesamtprüfungsnoten und die Platzziffern zu berechnen,
12. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
13. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10

Bestellung der Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Darüber hinaus können als Prüfer vom Prüfungsausschuß nur Personen bestellt werden, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) ¹Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Außer durch Zeitablauf endet die Prüfer-eigenschaft

1. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

³Bei Zeitablauf nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 endet die Prüfer-eigenschaft mit dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 11

Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie umfaßt die in § 3 Abs. 2 genannten Lehrfächer.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt sechs Aufgaben mit einer Arbeitszeit von je drei Stunden.

(2) ¹Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen zu bearbeiten. ²An einem Tag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, abgenommen. ²Der Vorsitzende muß Beamter des höheren Dienstes sein. ³Die Beisitzer sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt oder Arzt und ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher.

§ 14

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat sich insbesondere darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für Beamte des mittleren technischen Überwachungsdienstes zum Schutz der Verbraucher erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen. ²Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als fünf dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹Für die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 13) in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit eine Gesamtnote fest. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet. ²Die Gesamtnotensumme wird aus der ein- und dreifachen Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der dreifachen Summe der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. ³Geteilt durch zwölf ergibt sie

die Gesamtprüfungsnote. ⁴Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. nicht wenigstens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder
2. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Note (Zahlenwert) für die mündliche Prüfung.

²Das Prüfungszeugnis soll den Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der Prüfung ausgehändigt werden.

§ 19

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

¹Die Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) kann nur zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. ²Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Können Bewerber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an diesem Tag die Prüfung nicht ablegen, so sind sie auf Antrag zu dem nächsten Termin zuzulassen, der nach Wegfall des Hindernisses stattfindet.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Januar 1974 (GVBl S. 38). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

312-2-1-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestellung von Vollstreckungsleitern**

Vom 8. Februar 1990

Auf Grund von § 85 Abs. 2 und § 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes, § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (BayRS 300-1-4-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern (BayRS 312-2-1-J) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchst. c und d erhalten folgende Fassung:

„c) für die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth:

der Jugendrichter des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau;

d) für die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld:

der Jugendrichter des Amtsgerichts Nördlingen, Zweigstelle Donauwörth;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 8. Februar 1990

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

753-1-9-31-I

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverbands „Weißberggruppe“**

Vom 11. Februar 1990

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Bamberg wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ in den Gemeinden Priesendorf (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken) und Oberaurach (Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 11. Februar 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

7803-3-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die staatlichen landwirtschaftlichen und
forstwirtschaftlichen Fachschulen und
die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft**

Vom 19. Februar 1990

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 1. März 1983 (GVBl S. 103, BayRS 7803-3-E), geändert durch Verordnung vom 12. August 1988 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die staatliche Fachschule für Gartenbau in Fürth,“.

Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.

b) In Absatz 2 wird der Buchstabe e durch den Buchstaben f ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Staatliche Fachschule für Gartenbau in Fürth:
Landkreis Fürth,“.

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

München, den 19. Februar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

2236-9-3-K

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)

Vom 20. Februar 1990

Auf Grund des Art. 15 des Dolmetschergesetzes (BayRS 300-12-1-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Prüfungsarten
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Zentrale Prüfungsorgane
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben der Prüfungsstelle
- § 7 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 8 Örtlicher Prüfungsleiter
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Übersetzerprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Dolmetscherprüfung
- § 11 Zulassungsgesuch anderer Bewerber
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- § 14 Besondere Prüfungsanforderungen
- § 15 Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 16 Ablauf des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 17 Aufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 18 Aufgaben der Dolmetscherprüfung
- § 19 Niederschrift über die mündlichen Prüfungen
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen
- § 21 Einzelnoten
- § 22 Gesamtnote der Übersetzerprüfung
- § 23 Bestehen der Übersetzerprüfung
- § 24 Gesamtnote der Dolmetscherprüfung
- § 25 Bestehen der Dolmetscherprüfung
- § 26 Prüfungsurkunde, Bescheinigung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Unterschleif
- § 30 Berufsbezeichnung
- § 31 Schlußvorschriften

§ 1

Prüfungsarten

(1) ¹Die Staatliche Prüfung für Übersetzer (Übersetzerprüfung) und die Staatliche Prüfung für Dolmetscher (Dolmetscherprüfung) können zum selben Termin abgelegt werden. ²Die Dolmetscherprüfung kann nach Bestehen der Übersetzerprüfung auch zu einem späteren Termin abgelegt werden.

(2) Die Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung sind Abschlußprüfungen nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K).

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Übersetzer- und die Dolmetscherprüfung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus grundsätzlich jährlich einmal in

allen modernen Sprachen außer Deutsch, für die geeignete Prüfer zur Verfügung stehen, mit Deutsch als korrespondierender Sprache abgehalten. ²In Sprachen, die an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern nicht als Hauptsprachen unterrichtet werden, wird die Staatliche Prüfung nach Maßgabe der Bewerberzahl mindestens alle drei Jahre abgehalten.

(2) Die Prüfung kann nur in den nachstehend genannten Fachgebieten abgelegt werden:

1. Wirtschaft,
2. Rechtswesen,
3. Technik,
4. Naturwissenschaften (einschließlich Medizin),
5. Geisteswissenschaften,
6. Sozialwissenschaften.

(3) Die Prüfung kann, soweit es der organisatorische Ablauf zuläßt, zum selben Termin in zwei Sprachen oder zwei Fachgebieten abgelegt werden.

(4) Der Zeitraum der Prüfung wird unter Angabe der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(5) ¹Die Prüfung findet in der Regel an den Orten statt, an denen sich öffentliche oder staatlich anerkannte private Fachakademien für Fremdsprachenberufe befinden. ²In Sprachen, die an diesen Fachakademien nicht unterrichtet werden oder die dort nur von wenigen Studierenden abgeschlossen werden, wird die Prüfung an einem oder mehreren zentralen Prüfungsorten abgehalten.

(6) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) Zur Durchführung der Prüfung werden beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß und eine Prüfungsstelle errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzenden,
2. einem freiberuflich tätigen Übersetzer oder Dolmetscher und
3. einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrer einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 kommt dem Landesverband Bayern im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., nach Absatz 2 Nr. 3 den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.

(4) ¹Leiter der Prüfungsstelle ist ein Beamter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. ²Er kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß berät das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und hat ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Prüfer (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuß, den Prüfern der schriftlichen Prüfung oder den Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung vorbehalten sind oder dem Leiter der Prüfungsstelle obliegen.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und die Anmeldefristen; er veranlaßt ihre Ausschreibung im Bayerischen Staatsanzeiger und die Mitteilung an die Presse (§ 2 Abs. 4).
2. Er bestellt die Prüfer für die mündliche und schriftliche Prüfung und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.
3. Er bestellt die örtlichen Prüfungsleiter für den jeweiligen Prüfungstermin.
4. Er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (§ 12 Abs. 1).
5. Er übt die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung aus; er hat Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer und ist befugt, in den mündlichen Prüfungen die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen. Die gleichen Befugnisse haben sein Vertreter und die vom Vorsitzenden Beauftragten.
6. Er trifft die Entscheidungen nach § 29, insbesondere die Entscheidung über den Ausschluß von der Prüfung.
7. Er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf Grund der vom Prüfungsteilnehmer erzielten Prüfungsnoten fest und stellt die Prüfungsurkunde aus (§ 26).

§ 6

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) Der Prüfungsstelle obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung,

soweit einzelne Aufgaben nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle unterstützt den Prüfungsausschuß und dessen Vorsitzenden und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er holt die Entwürfe für die schriftlichen Aufgaben von den nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellten Prüfern ein und wählt daraus die Prüfungsaufgaben aus; er kann fachlich besonders ausgewiesene Prüfer zur Auswahl der Prüfungstexte heranziehen.
2. Er teilt die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellten Prüfer und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung für die einzelnen Prüfungen eines Prüfungstermins ein. Er kann den Vorsitz in einer mündlichen Prüfung auch selbst übernehmen.

§ 7

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung werden vor Prüfungskommissionen abgelegt, die aus zwei Prüfern und einem Vorsitzenden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2) bestehen.

(2) ¹Beide Prüfer müssen dem Lehrkörper einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern oder einer gleichwertigen Schule, dem Lehrkörper einer Hochschule oder dem Berufsstand der Übersetzer und Dolmetscher angehören oder angehört haben. ²Einer der beiden Prüfer soll die zu prüfende Sprache als Muttersprache, einer der beiden Prüfer das zu prüfende Fachgebiet beherrschen.

(3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll ein Beamter des höheren Dienstes, ein Richter oder Staatsanwalt sein. ²Er leitet die mündliche Prüfung und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

§ 8

Örtlicher Prüfungsleiter

¹Der örtliche Prüfungsleiter unterstützt den Leiter der Prüfungsstelle und regelt und überwacht den technischen Ablauf der Prüfung am Prüfungs-ort. ²Er berichtet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über wesentliche Vorkommnisse bei der Prüfung, insbesondere über Fälle des Unterschleifs (§ 29).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Übersetzerprüfung

(1) ¹Zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet ist zugelassen, wer in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet den Studiengang oder das Aufbaustudium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erfolgreich durchlaufen hat (§ 28 Abs. 2 FakO Sprachen), sofern

die Prüfung unmittelbar im Anschluß an diese Ausbildung abgelegt wird. ²Die Prüfung kann auch noch in dem auf den maßgeblichen Abschluß folgenden Termin abgelegt werden, wenn der Bewerber wegen Krankheit oder anderer vergleichbarer Gründe verhindert war, die Prüfung zu einem früheren Termin abzulegen, oder wenn der Bewerber die Prüfung wiederholt. ³Über die Anerkennung der Verhinderungsgründe entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle. ⁴Die Verhinderung wegen Krankheit ist durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen.

(2) ¹Bewerber, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können die Übersetzerprüfung als andere Bewerber ablegen. ²Als anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem er sich der Übersetzerprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie in Bayern war.

(3) Andere Bewerber werden zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie

1. a) eine Hochschulreife erworben haben oder
 - b) die Abschlußprüfung einer mindestens zweijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in Bayern in der zu prüfenden Sprache mit Erfolg abgelegt haben oder
 - c) einen Bildungsabschluß nachweisen, dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen nach den Buchstaben a oder b vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer anderen zuständigen Stelle in Bayern anerkannt wurde,
2. ein Studium in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen haben oder eine diesem Studium gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet nachweisen können oder mindestens drei Jahre als Übersetzer oder Dolmetscher in dieser Sprache in vergleichbarem Umfang tätig gewesen sind und
3. über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Dolmetscherprüfung

(1) Zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet ist zugelassen, wer in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet den Studiengang oder das Aufbaustudium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen hat, dabei die für Dolmetscher vorgesehenen zu-

sätzlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht hat und nicht nach § 28 Abs. 2 FakO Sprachen von der Prüfung ausgeschlossen ist, sofern die Prüfung unmittelbar im Anschluß an diese Ausbildung abgelegt wird; § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Bewerber, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können die Dolmetscherprüfung als andere Bewerber ablegen. ²Als anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem er sich der Dolmetscherprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern war.

(3) Andere Bewerber werden zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie

1. die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben oder
2. die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin beantragt haben und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und
3. ein Studium in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen haben und dabei die für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht haben oder eine diesem Studium gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet nachweisen können oder eine entsprechende Berufspraxis als Dolmetscher besitzen.

§ 11

Zulassungsgesuch anderer Bewerber

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist unter Angabe von Sprache und Fachgebiet in der von der Prüfungsstelle vorgesehenen Form innerhalb der in der Ausschreibung (§ 2 Abs. 4) genannten Frist mit allen Unterlagen nach Absatz 2 bei der Prüfungsstelle einzureichen. ²Für Unterlagen nach Absatz 2 kann die Prüfungsstelle eine allgemeine Nachfrist gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. bei der Übersetzerprüfung:
 - a) ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Ausbildungsgangs, Angaben über einschlägige Berufstätigkeiten und gegebenenfalls Auslandsaufenthalte von mehr als einjähriger Dauer,
 - b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber schon früher einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführten Übersetzerprüfung und/oder Dolmetscherprüfung unterzogen hat,
 - c) die Angabe der Muttersprache und

- d) das Zeugnis über das dritte Studienjahr oder das Aufbaustudium in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern oder
- e) aa) das Zeugnis, mit dem die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden,
- bb) Nachweise über die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen, die einen Vergleich mit dem Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erlauben, und
- cc) Nachweise über hinreichende Deutschkenntnisse gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3, sofern Deutsch nicht Muttersprache ist;

2. bei der Dolmetscherprüfung:

- a) die Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchst. a bis c,
- b) das Zeugnis der für die Zulassung maßgeblichen Übersetzerprüfung oder der Anerkennungsbescheid über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung (§ 10 Abs. 3 Nr. 1) und
- c) Nachweise über die in § 10 Abs. 3 Nr. 3 geforderten Voraussetzungen, die einen Vergleich mit der Dolmetscherausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erlauben.

(3) Bewerber, die die Übersetzerprüfung zum selben Termin ablegen, müssen die in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c bzw. Nr. 2 Buchst. a genannten Unterlagen nur einmal und die in Nr. 2 Buchst. b genannten Unterlagen nicht vorlegen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Zeugnisse und sonstigen Nachweise werden nur anerkannt, wenn sie im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Er entscheidet ferner darüber, ob die zu prüfende Sprache die Muttersprache des Bewerbers ist.

(2) ¹Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

(3) Die Zulassung zur Dolmetscherprüfung erfolgt unter der Bedingung, daß die Übersetzerprüfung bestanden wird, wenn die Übersetzerprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet zum selben Termin wie die Dolmetscherprüfung abgelegt wird; dies gilt nicht, wenn diese Übersetzerprüfung bereits zu einem früheren Termin bestanden wurde und gemäß § 27 Abs. 2 wiederholt wird.

§ 13

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten

besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Übersetzer- oder Dolmetscherberufs erforderlich sind. ²Dazu gehört neben breiten und guten Bildungsgrundlagen eine hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und den geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands. ³Weiter ist die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln erforderlich.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über die Sachzusammenhänge in dem Fachgebiet nachzuweisen, in dem er die Prüfung ablegt.

§ 14

Besondere Prüfungsanforderungen

In der Prüfung wird im einzelnen verlangt:

1. bei der Übersetzerprüfung:

sichere Beherrschung des Deutschen und der zu prüfenden Sprache in Grammatik, Wortschatz, Stil und Rechtschreibung, Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, möglichen Mißverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen;

2. darüber hinaus bei der Dolmetscherprüfung:

rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck und die Befähigung, mögliche Mißverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorzusehen und bei der Wiedergabe auszuschalten, gewandtes und sicheres Auftreten sowie Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

§ 15

Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfaßt folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Arbeitszeit: drei Stunden),
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten),

5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten) und
6. Aufgabe aus der deutschen Gerichts- und Behördenterminologie in Deutsch (Arbeitszeit: 30 Minuten).

(2) Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Absatz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(3) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal den Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 zu unterziehen. ²Die Einzelnoten dieser Klausurarbeiten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten. ³Der Prüfungsteilnehmer hat sich der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 6 auch dann nur einmal zu unterziehen, wenn er die Übersetzerprüfung in zwei Sprachen zum selben Prüfungstermin ablegt. ⁴In diesem Fall zählt die Einzelnote dieser Klausurarbeit für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Sprachen. ⁵Hat der Prüfungsteilnehmer bereits eine Übersetzerprüfung bestanden und legt er eine weitere Übersetzerprüfung zum unmittelbar darauffolgenden Termin ab, so kann die in der ersten Übersetzerprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 6 erzielte Leistung auf Antrag übernommen werden.

§ 16

Ablauf des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(2) Die Prüfungsteilnehmer haben zur Prüfung ihren Paß oder Personalausweis und gegebenenfalls das Zulassungsschreiben mitzubringen.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Klausurarbeit nicht ihren Namen, sondern nur das gewählte Kennwort und die von der Prüfungsstelle zugeteilte Kennzahl setzen.

(5) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden, es sei denn, solche wurden im Einzelfall ausdrücklich genehmigt.

(6) ¹Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Leiter der Prüfungsstelle oder vom örtlichen Prüfungsleiter beauftragten Aufsichtspersonen. ²Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der Klausurarbeiten jeder Unterschleif unterbleibt; sie haben sich, soweit ihnen der Prüfungsteilnehmer nicht bekannt ist, anhand von Paß oder Personalausweis des Prüfungsteilneh-

mers und gegebenenfalls seines Zulassungsschreibens davon zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen personengleich ist. ³Sie haben die Teilnehmer vor der Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht ausdrücklich genehmigter Hilfsmittel aufzufordern; die Folgen des Besitzes von unzulässigen Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben gemäß § 29 treten aber auch ohne diesen Hinweis ein.

(7) ¹Bei der Fertigung der Reinschrift der Klausurarbeit ist die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Bleistiften nicht gestattet. ²Die Anfertigung von Durchschriften der Klausurarbeiten ist untersagt.

(8) ¹Während der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraums aufhalten. ²Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson auf der Klausurarbeit vermerkt.

(9) ¹Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. ²Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Klausurarbeiten von den Aufsichtspersonen einzusammeln. ³Wird eine Klausurarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Über die schriftliche Prüfung ist vom örtlichen Prüfungsleiter oder einer anderen vom Leiter der Prüfungsstelle beauftragten Aufsichtsperson eine Niederschrift zu erstellen, in der der Ablauf der Prüfung und alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse zu vermerken sind; insbesondere ist festzustellen, ob die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit bearbeitet wurden.

§ 17

Aufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat (Dauer: 15 Minuten); das Gespräch ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers,
2. eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück); dieser Text oder der Text nach Nummer 3 muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten),

3. eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück); dieser Text oder der Text nach Nummer 2 muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten),
4. gemeinsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch in Anlehnung an die nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texte, bei denen der Prüfungsteilnehmer gründliche praxisbezogene Kenntnisse in Grammatik, Syntax, Semantik und Stilistik sowie hinreichende Vertrautheit mit den methodischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen der Übersetzertätigkeit nachzuweisen hat, (Dauer: 10 Minuten),
5. fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texten, wobei der Prüfungsteilnehmer umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat, (Dauer: 15 Minuten) und
6. Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich einfacheren Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in kurzen Gesprächsabschnitten unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets (Dauer: 10 Minuten).

(2) Bei anderen Bewerbern verlängert sich die Dauer der Prüfungsaufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 5 auf jeweils 25 Minuten.

(3) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal der Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) und Nr. 4 zu unterziehen. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(4) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

§ 18

Aufgaben der Dolmetscherprüfung

- (1) Die Dolmetscherprüfung umfaßt:
 1. vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung die Prüfungsteile nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 sowie
 2. die folgenden drei mündlichen Aufgaben des Dolmetscherteils:
 - a) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe b wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 6 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten),
 - b) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in

Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe a wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 6 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten),

- c) Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets (Dauer: 15 Minuten).

(2) Bei anderen Bewerbern verlängert sich die Dauer der Vorträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und b auf jeweils ca. 8 Minuten (Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten), die Dauer des Verhandlungsdolmetschens nach Buchstabe c auf 20 Minuten.

(3) ¹Der erste Teil der Dolmetscherprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht abzulegen, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. ²Die Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung (§ 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5) zählen auch für die Dolmetscherprüfung.

(4) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten derselben Sprache zum selben Prüfungstermin abgelegt wird, ist die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. b, die nicht einem der beiden gewählten Fachgebiete entnommen ist, nur einmal abzulegen. ²Die Prüfungsleistung zählt für beide Fachgebiete.

(5) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung zum selben Termin in zwei Fachgebieten derselben Sprache abgelegt wird, ohne daß diese zum selben Termin wie die entsprechenden Übersetzerprüfungen oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird, werden von den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) nur einmal abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

§ 19

Niederschrift über die mündlichen Prüfungen

¹Über den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung ist von einem der Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sollen. ²Für jede Aufgabe ist die erteilte Einzelnote (§ 20 Abs. 2) einzutragen. ³Die Niederschrift bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen

(1) ¹Jede der schriftlichen Klausurarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. ²Bei abweichender

Bewertung sollen die beiden Prüfer versuchen, sich über die Note zu einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft der Leiter der Prüfungsstelle den Stichentscheid; er kann diese Aufgabe auf dazu geeignete Prüfer übertragen.

(2) ¹Für jede mündliche Aufgabe wird von jedem der beiden Prüfer der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung eine Einzelnote erteilt. ²Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer versuchen, sich über die Note zu einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung den Stichentscheid.

§ 21

Einzelnoten

(1) ¹Die einzelnen Klausurarbeiten und die einzelnen mündlichen Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

- sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
- gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Gesamtnote der Übersetzerprüfung

(1) ¹Die Gesamtnote der Übersetzerprüfung ergibt sich bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 9 Abs. 1 aus:

- der Teilnote für den schriftlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 15, in die die Einzelnoten nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 mit dreifachem Gewicht, die Einzelnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 16),
- der Teilnote für den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 17 Abs. 1, in die alle Einzelnoten mit einfachem Gewicht eingehen, (Teiler 6) und
- der Teilnote aus dem für die Zulassung maßgeblichen Zeugnis des dritten Studienjahres bzw. des Aufbaustudiums, in die die Einzelnoten Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache, Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache, Landeskundlicher Aufsatz, Fachkunde und -terminologie (deutsch), Übungen zur Fachkunde und -terminologie (zweisprachig), Fachübersetzung in die Fremdsprache, Fachübersetzung aus der Fremdsprache, Landeskunde sowie Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des entsprechenden Auslandes mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 9). ²Aus den Teilnoten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 wird die Gesamtnote gebildet, in die die Teilnote nach Nummer 1 mit dreifachem Gewicht, die Teilnote nach Nummer 2 mit einfachem Gewicht und die Teilnote nach Nummer 3 mit zweifachem Gewicht eingehen (Teiler 6).

(2) ¹Bei anderen Bewerbern ergibt sich die Gesamtnote der Übersetzerprüfung aus:

- der Teilnote für den schriftlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 15, in die die Einzelnoten nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 mit dreifachem Gewicht, die Einzelnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 16),
 - der Teilnote für den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 17 Abs. 1, in die die Einzelnoten nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 jeweils mit zweifachem Gewicht, die übrigen Einzelnoten mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 8).
- ²Aus den Teilnoten nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, in die die Teilnote nach Nummer 1 mit zweifachem, die Teilnote nach Nummer 2 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 3).

(3) Die Teilnoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt außer Betracht.

§ 23

Bestehen der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn die Teilnote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht schlechter als 4,50 ist, wenn in nicht mehr als zwei Klausurarbeiten ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde und wenn in den beiden Fachübersetzungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 5), in den beiden allgemeinen Übersetzungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 4), in den beiden Übersetzungen in das Deutsche (§ 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 5) und in den beiden Übersetzungen in die zu prüfende Sprache (§ 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) jeweils kein schlechteres Durchschnittsergebnis als 4,50 erzielt wurde.

(2) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn die Teilnote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht schlechter als 4,50 ist und in den beiden Stegreifübersetzungen (§ 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) kein schlechteres Durchschnittsergebnis als 4,00 erzielt wurde.

(3) Die Übersetzerprüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer sowohl den schriftlichen als auch den mündlichen Prüfungsteil bestanden hat.

(4) ¹Wer den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. ²Er ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtnote der Dolmetscherprüfung

(1) ¹Die Gesamtnote der Dolmetscherprüfung ergibt sich bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 10 Abs. 1 aus:

1. der Teilnote des ersten Teils der Dolmetscherprüfung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, in die alle Einzelnoten mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 4),
2. der Teilnote des Dolmetscherteils nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, in die die Einzelnoten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b mit einfachem Gewicht und die Einzelnote nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c mit zweifachem Gewicht eingehen, (Teiler 4) und
3. der Teilnote aus dem für die Zulassung maßgeblichen Zeugnis des dritten Studienjahres bzw. des Aufbaustudiums, in die die Einzelnoten für Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 2).

²In die Gesamtnote gehen die Teilnoten nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 mit einfachem Gewicht, die Teilnote nach Nr. 2 mit zweifachem Gewicht ein (Teiler 4).

(2) ¹Bei anderen Bewerbern ergibt sich die Gesamtnote für die Dolmetscherprüfung aus den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Teilnoten. ²Die Teilnote nach Nummer 1 hat das einfache und die Teilnote nach Nummer 2 das zweifache Gewicht (Teiler 3).

(3) Die Teilnoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt außer Betracht.

§ 25

Bestehen der Dolmetscherprüfung

Die Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 nicht schlechter als 4,50 ist und in keiner Prüfungsaufgabe nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 26

Prüfungsurkunde, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Prüfungsurkunde.

(2) ¹In der Prüfungsurkunde werden die Teilnoten und die Gesamtnote als Zahlenwert und Worturteil angegeben; ferner wird bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Name der besuchten Fachakademie vermerkt. ²Die Teilnoten werden in folgenden Worturteilen zusammengefaßt:

Teilnote 1,00 bis 1,50	sehr gut
Teilnote 1,51 bis 2,50	gut
Teilnote 2,51 bis 3,50	befriedigend
Teilnote 3,51 bis 4,50	ausreichend

²Die Gesamtnote wird in einem der folgenden Worturteile zusammengefaßt:

Gesamtnote 1,00 bis 1,50	mit Auszeichnung bestanden
Gesamtnote 1,51 bis 2,50	gut bestanden
Gesamtnote 2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden
Gesamtnote 3,51 bis 4,50	bestanden

³Die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in einer Anlage zur Prüfungsurkunde aufgeführt.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im ganzen wiederholt werden. ³Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in derselben Sprache nicht mehr, auch nicht in einem anderen Fachgebiet, ablegen; Entsprechendes gilt für die Dolmetscherprüfung.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich.

(2) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Absatzes 3 die Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin für eine Prüfungsaufgabe ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Absatzes 3 oder gibt er eine Klausurarbeit nicht ab, so wird die betreffende schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) ¹Weist der Prüfungsteilnehmer nach, daß ihm die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines

Teils der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, so gilt die ganze Prüfung als nicht abgelegt. ²Abweichend davon gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt, wenn mindestens vier der sechs schriftlichen Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Leiter der Prüfungsstelle zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. ²Die Entscheidung darüber, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft der Leiter der Prüfungsstelle.

(5) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 29

Unterschleif

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz von nicht ausdrücklich genehmigten Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu

erklären. ³Eine unrichtige Prüfungsurkunde ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 30

Berufsbezeichnung

Durch die erfolgreiche Ablegung der Übersetzerprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Übersetzer(in)“, durch die erfolgreiche Ablegung der Dolmetscherprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Übersetzer(in) und Dolmetscher(in)“ erworben.

§ 31

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 10. April 1978 (BayRS 2236-9-3-K) außer Kraft.

(3) Bewerber, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Aufbaustudium einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern befinden oder die eine nach den bisherigen Vorschriften abgelegte, aber nicht bestandene Prüfung wiederholen, können die Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung 1990 noch nach der alten Prüfungsordnung ablegen, wenn sie dies ausdrücklich beantragen; ab 1991 kann die Prüfung nur noch nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt werden.

München, den 20. Februar 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1989 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Str. 13,
8000 München 82,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166,
8000 München 45,**

zum Preis von je 9,50 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.